Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist für Unternehmen von zentraler Bedeutung. Oftmals stellen die Geschäftsgeheimnisse einen bedeutenden Unternehmenswert dar, der nicht nur einen Vorteil gegenüber Wettbewerbern verspricht, sondern sogar grundlegend für das Geschäftsmodell sein kann. Dies gilt nicht nur für große Konzerne.

Am 18. April 2019 wurde das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) erlassen. Mit in Kraft treten des neuen Gesetztes am 26. April 2019 wurden außerdem die §§ 17-19, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) automatisch durch das neue Gesetz ersetzt. Mit dem neuen Gesetz wird einerseits klarer definiert was ein Geschäftsgeheimnisse ist und zeitgleich Maßnahmen definiert, die zum Schutz des Geheimnisses zu treffen sind.

<u>Begriffsbestimmung</u>

Im Sinne § 2 GeschGehG ist Geschäftsgeheimnis eine Information

a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und

b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und

c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Das bedeutet, ein Geschäftsgeheimnis ist laut Gesetz üblicherweise nicht vollumfänglich allen Personen (in der jeweiligen Abteilung / im Unternehmen) bekannt, es wird vom Geheimnisinhaber angemessen geschützt und es besteht berechtigtes Interesse der Geheimhaltung.

<u>Schutzmaßnahmen</u>

Ein Geschäftsgeheimnis ist laut § 2 b GeschGehG angemessen zu schützen. Sofern kein angemessener Schutz besteht, wird im Zweifelfall davon ausgegangen, dass es sich nicht um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Dies erschwert die rechtlichen Maßnahmen und Schritte im Streitfall.

Angemessene Schutzmaßnahmen sind:

- Zugangsbeschränkungen, physisch und digital => nicht jeder Mitarbeiter hat Zugang zu allen Räumlichkeiten, Passwortverschlüsselungen für zu sichernde Dokumente
- Kategorisierung von Informationen in verschiedenen Geheimhaltungsstufen
- Einordnung der Mitarbeiter in Geheimhaltungsstufen
- Verschwiegenheitsverpflichtungen soweit möglich in Arbeitsverträge aufnehmen, Achtung: allgemeine Formulierungen sind unwirksam
- Verschwiegenheitsverpflichtungen mit Wissensträgern abschließen

Wichtig: Geheimhaltungsmaßnahmen sind gewissenhaft zu dokumentieren. Hierbei kann die bereits umgesetzte Dokumentation im Rahmen der DSGVO helfen. Diese Dokumentationen können um eine entsprechende Kategorisierungen und Erläuterungen der jeweilig getroffenen Schutzmaßnahmen erweitert und als Dokumentation zum GeschGehG abgelegt werden.

Besonderheit Mitarbeiter-Recruiting

Das Einstellen von Mitarbeitern die zuvor bei Marktbegleitern tätig waren, ungeachtet der Tatsache, ob sie aktiv abgeworben werden oder es sich um eine Zufall handelt, ist grundsätzlich genau zu prüfen. Denn gemäß § 12 des GeschGehG hat im Streitfall ein Geschädigter auch Ansprüche gegenüber den Inhaber des Unternehmens in dem der Rechtsverletzer beschäftigt ist.

Das bedeutet, wechselt ein Angestellter von Unternehmen A zu Unternehmen B und setzt dort Informationen ein, die er im Rahmen seiner Tätigkeit bei Unternehmen A erworben hat und die per GeschGehG als Geschäftsgeheimnis zu werten sind, so hat Unternehmen A rechtliche Ansprüche gegenüber dem Inhaber des Unternehmen B.

Weiterführende Informationen

- Gesetzestext: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)
  http://www.gesetze-im-internet.de/geschgehg/BJNR046610019.html
- Haufe zum Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
  https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/wirtschaftsrecht/gesetz-zum-schutz-von-geschaefts-geheimnissen-konsequenzen_210_487214.html

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit erfolgte die Erstellung vorliegender Informationsgrundlage nach bestem Wissen und Gewissen.
Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung.
Ihr duo-Team